

RS OGH 1989/6/27 4Ob37/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1989

Norm

UrhG §80

Rechtssatz

Für die Beurteilung, ob zwei Titel verwechselbar ähnlich sind, genügt nicht allein die Prüfung, ob die Titel dem Wortlaut nach gleich oder ähnlich sind; vielmehr ist auf den Gesamteindruck abzustellen. Hierbei reicht aber bereits "Verwechselfungsgefahr im weiteren Sinne" aus, die in diesem Zusammenhang dann vorliegt, wenn der Verkehr dem Titel irrigerweise Beziehungen zwischen den beiden Werken entnehmen lässt (zB das Vorliegen einer Bearbeitung oder Fortsetzung des älteren Werkes), die tatsächlich nicht bestehen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 37/89
Entscheidungstext OGH 27.06.1989 4 Ob 37/89
Veröff: MR 1989,173 (M Walter)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0077047

Dokumentnummer

JJR_19890627_OGH0002_0040OB00037_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at